

Bericht
des Finanzausschusses
über die Genehmigung von Mehrjahresverpflichtungen
für Investivprojekte im Bereich des
Oö. Chancengleichheitsgesetzes

[L-2014-138204/6-XXVIII,
miterledigt [Beilage 93/2016](#)]

Gemäß § 26 Abs. 1 und 2 des Oö. Chancengleichheitsgesetzes (kurz: Oö. ChG) hat das Land Oberösterreich nach § 8 Oö. ChG zu erbringende Leistungen und Maßnahmen (wie zB Wohnen, Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität, Heilbehandlung) unter Bedachtnahme auf die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sicherzustellen. In Erfüllung dieser Aufgabe kann sich das Land der regionalen Träger sozialer Hilfe, der freien Wohlfahrt und anderer einschlägiger Leistungserbringer (im Folgenden kurz: Rechtsträger), die dazu geeignet sind und deren Mitwirkung der Erreichung des Ziels dieses Landesgesetzes förderlich ist, bedienen. Nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann das Land insbesondere auch die Errichtung, den Umbau sowie die Sanierung von Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Rechtsträger fördern. Dazu zählen unter anderem Wohneinrichtungen, Werkstätten, Tagesheimstätten und Therapieeinrichtungen.

Der Bedarf an Wohn- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Beeinträchtigungen ist sehr groß. Derzeit stehen rund 3.450 Personen auf der Warteliste für einen Wohnplatz und rund 2.350 Personen auf der Warteliste für einen geschützten Arbeitsplatz bzw. eine fähigkeitsorientierte Aktivität. Um diesen großen Bedarf an Wohn- und Arbeitsplätzen abdecken zu können, sind im Jahr 2016 verschiedenste Neu-, Umbau- sowie Sanierungsprojekte geplant. Im Rahmen des EU-Förderprogramms für ländliche Entwicklung (kurz: ELER) sollen Projekte mit einem Projektumfang von 8.000.000 Euro umgesetzt werden. Die Finanzierung soll zu 50 % aus EU-Mitteln (4.000.000 Euro) und zu 50 % aus nationalen Mitteln (4.000.000 Euro) erfolgen. Die dafür notwendigen Landesmittel sind in der aktuellen mittelfristigen Budgetplanung der Abteilung Soziales enthalten. Das erste entsprechende Projektauswahlverfahren erfolgt erst nach Genehmigung der Mittel durch den Oö. Landtag, daher können noch keine konkreten Projekte genannt werden.

Die Förderzusagen im Ausmaß von **4.000.000 Euro stellen Mehrjahresverpflichtungen** des Landes Oberösterreich dar, die gemäß Art. 55 Oö. L-VG und § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich vom Oö. Landtag zu genehmigen sind.

Der Finanzausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

Die finanzielle Mehrjahresverpflichtung wird im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigt.

Linz, am 17. März 2016

KommR Frauscher

Obmann

Binder

Berichterstatter